



ABFALLVERORDNUNG

der GEMEINDE FEUERTHALEN

vom xx. Monat 20xx

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	5
<i>Gegenstand und Geltungsbereich</i>	5
II. Aufgaben der Gemeinde	5
<i>Zuständigkeit</i>	5
<i>Sammlungen und Dienste</i>	5
<i>Information</i>	5
III. Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber sowie der Verursacherinnen und Verursacher von Abfällen	6
<i>Umgang mit Abfällen</i>	6
IV. Finanzierung und Gebühren	7
<i>Kostendeckungs- und Verursacherprinzip</i>	7
<i>Gebühregrundsätze</i>	7
<i>Gebührenfestlegung</i>	7
V. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen	8
<i>Vollzug</i>	8
<i>Kontrollen</i>	8
<i>Strafbestimmungen</i>	8
VI. Schlussbestimmungen	8
<i>Aufhebung bisherigen Rechts</i>	8
<i>Inkrafttreten</i>	9
Genehmigungshinweise	9
Stichwortverzeichnis	10
Impressum	12

Abfallverordnung

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und auf Art. 13 Ziff. 6 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Feuerthalen vom 27. September 2020 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

ARTIKEL 1

Gegenstand und Geltungsbereich

Abs. 1

Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Feuerthalen.

Abs. 2

Sie gilt für Inhaber und Verursacher von Siedlungsabfällen im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Gemeindeteile oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Abs. 3

Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen und Auflagen zur Abfallbewirtschaftung anordnen.

II. Aufgaben der Gemeinde

ARTIKEL 2

Zuständigkeit

Abs. 1

Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist der Gemeinderat.

Abs. 2

Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft wird das Tiefbauamt bezeichnet. Diese Stelle steht der Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.

Abs. 3

Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen ganz oder teilweise Dritten übertragen, oder sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden oder Dritten zusammenschliessen.

ARTIKEL 3

Sammlungen und Dienste

Abs. 1

Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht entsorgt werden.

Abs. 2

Sie sorgt weiter dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit als möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Siedlungsabfälle anbieten.

Abs. 3

Die Gemeinde stellt an stark frequentierten Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

Abs. 4

Die Gemeinde lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

ARTIKEL 4

Information

Abs. 1

Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und Betriebe:

- a) wie sie Siedlungsabfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können;
- b) wie sie invasive, gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.

Abs. 2

Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

Abs. 3

Alle Haushalte und Unternehmen erhalten regelmässig einen Abfallkalender.

Abs. 4

Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

III. Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber sowie der Verursacherinnen und Verursacher von Abfällen

ARTIKEL 5

Umgang mit Abfällen

Abs. 1

Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in die dafür vorgesehenen Sammelgebinde und gemäss den Vorgaben der Gemeinde übergeben werden.

Abs. 2

Die Gemeinde kann Liegenschaftseigentümer dazu verpflichten, ihren Mietern die notwendige Anzahl Sammelgebinde für die von der Gemeinde vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen.

Abs. 3

Übrige Abfälle müssen selbst auf eigene Rechnung gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt werden.

Abs. 4

Sammelstellen für Separatabfälle und Kehricht dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden.

Abs. 5

Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 3, Absatz 3, dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen bzw. (Haus-)Kehricht benutzt werden.

Abs. 6

Es ist verboten, Abfälle ausserhalb von bewilligten Abfallanlagen abzulagern, liegen zu lassen oder wegzuworfen. Dies gilt auch für kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen, Kaugummi oder Zigarettenstummel.

Abs. 7

Verkaufsgeschäfte mit Produkten, deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Hauskehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden, wie namentlich Verkaufsstellen für Take-Away-Verpflegung und dergleichen; haben ihrer Kundschaft genügend Sammelgebinde zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

Abs. 8

Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

Abs. 9

Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

Abs. 10

Abfälle dürfen auch zerkleinert oder verdünnt nicht der Kanalisation zugeführt werden.

Abs. 11

Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

Abs. 12

Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

IV. Finanzierung und Gebühren

ARTIKEL 6

Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Abs. 1

Für die kommunale Abfallwirtschaft wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.

Abs. 2

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachern oder Inhabern von Abfällen überbunden.

ARTIKEL 7

Gebühregrundsätze

Abs. 1

Die Gebühren können sich wie folgt zusammensetzen:

- Grundgebühr
- Andockgebühr
- Mengengebühr nach Gewicht, Stückzahl oder Volumen, wobei die Mengengebühr mindestens 50% der Kosten deckt

Abs. 2

Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohneinheit und Betriebseinheit erhoben. Bei den Wohneinheiten unterscheidet sich die Grundgebühr nach Mehr- und Einfamilienhaus. Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn keine, oder nicht alle Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. Sie deckt die Kosten für die Grüngutabfuhr, für die Sammelstellen und die separat gesammelten Abfälle wie Karton oder Metalle.

Abs. 3

Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben:

- Kehricht
- Sperrgut

Die Gemeinde kann für weitere Fraktionen mengenabhängige Gebühren erheben.

ARTIKEL 8

Gebührenfestlegung

Abs. 1

Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif zur Abfallverordnung, in welchem die Ausgestaltung und Höhe sämtlicher Abfallgebühren, sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.

Abs. 2

Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offenzulegen.

Abs. 3

Sämtliche Gebühren werden regelmässig auf Grund der Abfallstatistik und der vorgesehenen Aufwendungen neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite werden bei der Anpassung berücksichtigt.

V. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen

ARTIKEL 9

Vollzug

Abs. 1

Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.

Abs. 2

Der Gemeinderat erlässt

- a) ein Vollzugsreglement zur Abfallverordnung. Dieses regelt primär Einzelheiten zur Sammlung, Abfahren und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich.
- b) ein Gebührentarif zur Abfallverordnung, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.

Abs. 3

Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

ARTIKEL 10

Kontrollen

Abs. 1

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden, oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates geöffnet und untersucht werden.

Abs. 2

Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Inhaber unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

ARTIKEL 11

Strafbestimmungen

Abs. 1

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.

Abs. 2

Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann der Gemeinderat bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

VI. Schlussbestimmungen

ARTIKEL 12

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Abfallverordnung der Gemeinde Feuerthalen vom 18. März 1994 und allfällig in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

ARTIKEL 13

Inkrafttreten

Abs. 1

Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).

Abs. 2

Diese Abfallverordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung sowie nach Genehmigung durch das AWEL auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Genehmigungshinweise

Die vorstehende Abfallverordnung der politischen Gemeinde Feuerthalen wurde

- anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 22. August 2022 mit GRB 2022-132 verabschiedet
- anlässlich der Gemeindeversammlung vom xx. Monat 20xx festgesetzt
- mit Verfügung Nr. xxx vom xx. Monat 20xx durch die Baudirektion (AWEL) genehmigt.

GEMEINDERAT FEUERTHALEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Jürg Grau

Markus Strobl

Stichwortverzeichnis

Allgemeines	5	Inhaltsverzeichnis	3
Aufgaben Gemeinde	5	Inkrafttreten	9
Bisheriges Recht	8	Kontrollen.....	8
Dienste.....	5	Kostendeckungsprinzip	7
Finanzierung.....	7	Pflichten Inhaber.....	6
Gebühren.....	7	Pflichten Verursacher	6
Gebührenfestlegung.....	7	Sammlungen	5
Gebühregrundsätze.....	7	Strafbestimmungen	8
Gegenstand	5	Umgang mit Abfällen	6
Geltungsbereich	5	Verursacherprinzip	7
Genehmigungshinweise	9	Vollzug	8
Information.....	5	Zuständigkeit	5

Impressum

Titel: Abfallverordnung der Gemeinde Feuerthalen
Herausgeber: Gemeindeganzlei
Gemeindehaus Fürstengut, 8245 Feuerthalen
Telefon: 052 647 47 47
Fax: 052 647 47 48
E-Mail: kanzlei@feuerthalen.ch
Website: www.feuerthalen.ch
Textstand: 22. August 2022
Datei: G:\GS\ERLASSE & Verträge\Abfallverordnung\Abfallverordnung\2022\
Entwürfe\Abfallverordnung 2022 Gemeinde Feuerthalen_2022-08-22.docx